

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 394/89 DER KOMMISSION**

vom 16. Februar 1989

**zur Festsetzung der Toleranzgrenze für Mengenverluste bei der öffentlichen Lagerhaltung von Äthylalkohol aus Wein**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3247/81 des Rates  
vom 9. November 1981 über die Finanzierung  
bestimmter Interventionsmaßnahmen durch den Europäi-  
schen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirt-  
schaft, Abteilung Garantie, insbesondere von Maßnahmen  
wie Ankauf, Lagerung und Absatz landwirtschaftlicher  
Erzeugnisse durch die Interventionsstellen<sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2632/85<sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3247/81 ist  
der Wert von Mengenverlusten zu Lasten der Interven-  
tionsstelle zu verbuchen. Diese Verluste betreffen sowohl  
die in dem jeweiligen Haushaltsjahr eingelagerten als  
auch die Mengen, die sich zu Beginn des jeweiligen  
Haushaltsjahres auf Lager befinden.Bei der Berechnung der Toleranzgrenze ist von der  
normalen Lagerdauer des aus Wein gewonnenen Äthyl-  
alkohols auszugehen. Dieser Grenzwert sollte deshalbmöglichst niedrig angesetzt werden und für die gesamte  
Gemeinschaft einheitlich sein.Der erforderliche Grenzwert läßt sich am besten als  
Prozentsatz der gelagerten Alkoholmenge ausdrücken.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für aus Wein gewonnenen Äthylalkohol wird der in  
Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3247/81  
genannte Toleranzwert auf 7,5 ‰ der am Ende des Haus-  
haltsjahres gelagerten Menge festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 327 vom 14. 11. 1981, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 251 vom 20. 9. 1985, S. 1.